

## Rechtsprechung

### >>> Kein Vergütungsanspruch des Steuerberaters bei unerlaubter geschäftsmäßiger Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

RBerG Art. 1 § 1; BGB §§ 134, 812, 817, 818 Leitsatz des Gerichts:  
*Ein Steuerberater, der unerlaubt eine fremde Rechtsangelegenheit geschäftsmäßig besorgt (hier: Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz und Veräußerung von Grundstücken), hat keinen Anspruch auf Vergütung aus dem nichtigen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 134 BGB mit Art. 1 § 1 RBerG).*

BGH Urt. v. 17.2.2000 – IX ZR 50/98

Vorinstanz: KG

#### Kurzkomentar:

1. Der Kläger – Steuerberater – verlangte für seine Beratungstätigkeit 124 200 DM. Er hatte mit Erfolg Rückübertragungen von Grundstücken nach dem Vermögensgesetz und den Verkauf von zwei Grundstücken durchgesetzt und beratend begleitet. Er befand sich in einer Sozietät mit einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater. Die Klageforderung wurde von der Sozietät geltend gemacht.

2. Der Senat hat zunächst dargelegt, dass abweichend vom Regelfall vorliegend kein Gesamtmandat der Sozietät, sondern dem Steuerberater ein Einzelmandat erteilt wurde. Entscheidend hierfür war der Vortrag des Klägers, wonach sein Sozius weder in die „Vertragstätigkeiten“ eingebunden noch von Anwaltskosten jemals die Rede gewesen sei und es im Übrigen Steuerberatern unbenommen sei, Rückübertragungsansprüche für den Mandanten geltend zu machen. Den Regelfall, dass Mandate mit allen Soziern gemeinschaftlich begründet werden, hat der Kläger durch seinen Sachvortrag einer abweichenden Individualabrede unterlaufen.

Schwerpunkt der Entscheidung ist danach die Auseinandersetzung des BGH mit der Frage der Rechtsberatung durch Steuerberater. Ausgangspunkt ist die Darlegung des Zwecks des Rechtsberatungsverbot in Art. 1 § 1 RBerG. Danach sollen Rechtssuchende vor den Gefahren einer ungenügenden und nicht sachgerechten Beratung und Vertretung geschützt werden.

Der Senat stellt klar, dass die Durchsetzung von Rückübertragungsansprüchen des Mandanten nach dem Vermögensgesetz eindeutig eine unerlaubte, geschäftsmäßige Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit darstellt. Er hat bei dem Sachverhalt auch nicht erkennen können, dass Steuerfragen im Vordergrund gestanden hätten, so dass es zur Hilfeleistung als Steuerberater zwingend erforderlich war, die Rechtsberatung hinsichtlich der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz ebenfalls zu erledigen.

Der BGH weist darauf hin, dass die Unwirksamkeit eines verbotswidrig durchgeführten Rechtsberatungsmandats sich auch auf den Teil der Tätigkeit erstreckt, der dem Steuerberater erlaubt ist (§ 139 BGB).

EWIR 2000, 746

Der BGH hat eine „Rettungsmöglichkeit“ für einen Teil des Honorars aufgezeigt: Der Kläger kann unter Umständen einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) geltend machen, wenn ihm im Zeitpunkt der Dienstleistung nicht bewusst war, einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsverbot in Art. 1 § 1 RBerG zu begehen (§ 817 Satz 2 BGB). Zur Klärung dieser Frage hat er die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

3. Die Entscheidung macht deutlich, dass der BGH weiterhin sehr restriktiv das Verbot des Art. 1 § 1 RBerG auslegt. Steuerberater, die sich in diesem Tätigkeitsfeld bewegen, sollten sich darüber klar sein, dass sie unter Umständen ihren vollständigen Vergütungsanspruch verlieren. In diesem Zusammenhang verdient Aufmerksamkeit, dass der Senat im Gegensatz zu seiner Entscheidung vom 30. September 1999 – IX ZR 139/98, (GmbHR 1999, 1196 = DStR 1999, 1863 m. Anm. Goette) von

einer Gesamtnichtigkeit gem. § 139 BGB des Mandatsvertrages ausgeht, so dass auch Vergütungsansprüche für den steuerberatenden Teil des Mandats nicht anfallen. In der Entscheidung vom 30. September 1999 hatte der Senat bezüglich der Haftung des Steuerberaters anders entschieden: Hier schlug die Gesamtnichtigkeit im Hinblick auf Haftungsansprüche gegen den Steuerberater wegen dessen Fehler im steuerberatenden Teil des Mandats nicht durch. Ergebnis beider Entscheidungen: Der Steuerberater bleibt regresspflichtig und kann unter Umständen Wertersatz für seine Steuerberatungsleistung aus dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Bereicherung des Mandanten verlangen.

4. Von Interesse für die Zukunft ist es, ob Bereicherungsansprüche gegen den Mandanten tatsächlich helfen oder ob die Gerichte nicht grundsätzlich von einem bewussten Verstoß des Steuerberaters bei Tätigkeiten ausgehen, die sich in der Nähe der Rechtsberatung befinden. Denn grundsätzlich steht leichtfertiges Handeln vorsätzlichem Gesetzesverstoß gleich (BGH ZIP 1989, 972, dazu EWiR § 134 BGB 2/89, 963 (Leinweber); Palandt/Thomas, BGB, 59. Aufl., § 817 Rz. 19, 11). Dass jeder Steuerberater das Rechtsberatungsverbot kennt, kann unterstellt werden.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen

Art. 1 § 1 RBerG  
6/2000

Parallelfundstelle(n):

MDR 2000, 794

HFR 2000, 899

VersR 2000, 910

WM 2000, 1342

BB 2000, 740

DStR 2000, 783

DB 2000, 1459

NJW 2000, 1560

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG